

7 Mindestangaben auf dem Anhänger-Herstellerschild (ab 1.1.2001 bzw. 1.1.2002; siehe Übergangsbestimmungen unten)

Art. 207 Abs. 2
(Fassung gemäss Ziff. I der V
vom 6. Sept. 2000 /
AS 2000 2433)

Auf dem Herstellerschild (Art. 44 Abs. 3) muss neben den übrigen Angaben auch das Herstellerjahr vermerkt sein.

Art. 44 Abs. 3
(Fassung gemäss Ziff. I der V
vom 6. Sept. 2000 /
AS 2000 2433)

An Fahrzeugen, die über keine EG-Typengenehmigung verfügen, genügt ein Schild, das den Namen des Herstellers, der Herstellerin oder die Fabrikmarke, die Fahrgestellnummer und bei Motorwagen und ihren Anhängern das Garantiegewicht und die Tragkraft der einzelnen Achsen enthält.

Übergangsbestimmungen

Artikel 222b Absatz 2 (Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Sept. 2000 / AS 2000 2433)

Die Bestimmungen des Artikels 44 Absatz 3 über das Herstellerschild gelten für Fahrzeuge, die ab 1. Januar 2001 neu typengenehmigt werden, sowie für die erstmalige Zulassung der Fahrzeuge, die ab 1. Januar 2002 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden.

Beispiel:

Zweiachsiger
Normalanhänger

● Hersteller	_____
Fahrgestell-Nr.	_____
Herstellerjahr	_____
Garantiegewicht	_____
Garantie 1 Achse	_____
● Garantie 2 Achse	_____

Zusammenfassung:

Bei den aufgeführten Anforderungen handelt es sich um Mindestanforderungen. Zusätzliche Angaben sind möglich (z. B. die zulässige Höchstgeschwindigkeit, Stützlast, usw.).

8 Vollzug der Vorschriften und Strassenkontrollen

8.1 Vollzug der Vorschriften

Für den Vollzug – auch für Einzelfahrzeuge, die direkt importiert oder in der Schweiz hergestellt werden – sind die kantonalen Zulassungsbehörden (Motorfahrzeugkontrolle/Strassenverkehrsamt) zuständig. Anlässlich den Fahrzeugprüfungen werden die Fahrzeuge hinsichtlich den VTS-Anforderungen geprüft und, wenn Diese erfüllt sind, zugelassen.

8.2 Strassenkontrollen

Die Kontrollen werden durch die Polizeiorgane wahrgenommen. Betrifft alle Vorschriften im Bereich Strassenverkehr (VRV, VZV, usw.).

Schlussfolgerung:

Bei allfälligen Fragen, namentlich über die Auslegung/Interpretation der Vorschriften, unterstützt das ASTRA die aufgeführten Stellen.

9 Anzahl Fahrzeuge

Vergleiche Beilage 4a (gewerbliche zu landwirtschaftliche) und 4b (Fahrzeugbestand vom 30. September 2005; Quelle Bundesamt für Statistik BFS).